

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung; KKV)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 4–6

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Tag. Monat Jahr

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 951.311